

Worum gehts?

Urteil
9C_595/2009 vom 19. März 2010

Anrechnungsprinzip: Wann führt eine Erhöhung des Invaliditätsgrades zu einer Erhöhung der Rente?

Sachverhalt

Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung zahlt einem ehemaligen Versicherten eine reglementarische Teilrente für einen Invaliditätsgrad von 56 Prozent. Per 1. Januar 2001 erhöht sich sein Invaliditätsgrad auf 71 Prozent. Die Vorsorgeeinrichtung stellt sich auf den Standpunkt, die Erhöhung des Invaliditäts-

grads führe nicht zu einer Erhöhung der geschuldeten Invalidenrente. Das Verwaltungsgericht Bern sprach dem Versicherten ab dem 1. Januar 2001 nebst der (bisherigen) reglementarischen Teilrente für einen Invaliditätsgrad von 56 Prozent noch eine halbe obligatorische Invalidenrente zu. Dagegen wehrt sich die Vor-

sorgeeinrichtung vor Bundesgericht. Sie macht geltend, das Verwaltungsgericht verletze das Anrechnungsprinzip. Dem Versicherten stehe ab 1. Januar 2001 ausschliesslich eine reglementarische Invalidenrente für einen Invaliditätsgrad von 56 Prozent zu.

Entscheid

Unbestritten ist, dass der Invaliditätsgrad nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses von 56 auf 71 Prozent angestiegen und die Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich leistungspflichtig ist. Umstritten ist die Auswirkung dieser Erhöhung auf die Höhe der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge. Da es sich um eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung handelt, ist strikt zu unterscheiden zwischen der reglementarischen (also umhüllenden) Invalidenleistung und derjenigen, die nach dem BVG geschuldet wäre (obligatorische oder BVG-Invalidenleistung). Während in der obligatorischen Vorsorge die für eine Invalidenrente leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auch für Verschlechterungen des Zustands leistungspflichtig ist, wenn ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der relevanten Arbeitsunfähigkeit und der Verschlimmerung der Invalidität besteht, ist die Vorsorgeeinrichtung hinsichtlich der überobligatorischen Vorsorge in gewissen Schranken frei, den Invaliditätsbegriff und/oder das versicherte Risiko abweichend vom BVG zu definieren.¹

Hinsichtlich der obligatorischen Vorsorge hat der Versicherte ab 1. Januar 2001 damit Anspruch auf eine ganze BVG-Invalidenrente (wie es dem Invaliditätsgrad von 71 Prozent entspricht).

Hinsichtlich der überobligatorischen Vorsorge hat die Vorsorgeeinrichtung den Invaliditätsbegriff hingegen anders definiert.² Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass der reglementarische Invaliditätsbegriff im vorliegenden Fall an ein konkretes Arbeitsverhältnis und die Versicherteneigenschaft des Leistungsempfängers anknüpft und eine Bestimmung zur Rentenrevision fehlt. Damit ist für eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses von einer Lücke im Versicherungsschutz aus weiter gehender Vorsorge auszugehen. Die rund vier Jahre nach Auflösung des Versicherungsverhältnisses erfolgte Verschlechterung des Gesundheitszustands ist somit nicht als Versicherungsfall im Sinne des Reglements aufzufassen und führt nicht zu einer Anpassung der Rente aus weiter gehender Vorsorge.³

Nachdem das Bundesgericht die Ansprüche aus obligatorischer und überobligatorischer Vorsorge getrennt betrachtet hat, äussert es sich zum Anrechnungs- oder Vergleichsprinzip. Danach hat eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Leistungen auszurichten, falls diese höher sind als der reglementarische Anspruch. Falls nicht, bleibt es bei der reglementarisch vorgesehenen Leistung. Für die Anspruchsberechnung sind die gesetzlichen Ansprüche den gleichartigen reglementarischen Ansprüchen gegenüberzustellen (Schattenrechnung).⁴

Wie gesehen bleibt die reglementarische Rente trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads gleich. Ist diese Rente höher als eine ganze BVG-Invalidenrente, hat der Versicherte keinen Anspruch auf eine Rentenerhöhung. Dies ist hier der Fall, und die Vorsorgeeinrichtung erhält recht.⁵ ■

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Zürich

¹ E. 3.1 und 3.2.

² Für den Wortlaut des Reglements s. E. 3.3.

³ E. 3.5.

⁴ E. 3.7.

⁵ E. 3.8 und 3.9.